

FlexMed Tagegeld Krankentagegeld

Teil II : Krankentagegeld

Tarif	FlexMed Tagegeld
A. Leistungen des Versicherers Vereinbartes Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit	Der Anspruch auf ein Krankentagegeld in Höhe von 10,- Euro beginnt nach Ablauf von 42 leistungsfreien Tagen seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Das tarifliche Krankentagegeld wird bis zum Ende einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, jedoch längstens bis zur 78 Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, gezahlt.
B. Beiträge	Die Höhe des Tarifbeitrages richtet sich nach dem jeweils erreichten Alter der versicherten Person. Als erreichtes Alter gilt die Differenz zwischen dem aktuellen Jahr und dem Geburtsjahr.
C. Versicherungsfähigkeit	Versicherungsfähig sind Personen, die Mitarbeiter/innen der Versicherungsnehmerin die unter den in § 1 des Gruppen (-rahmen) Vertrages bezeichneten Personenkreis fallen und Mitglieder einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung sind. Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Person bei Wegfall einer der genannten Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist, sofern der Rahmenvertrag nichts anderes vorsieht. Die Versicherungsnehmerin und/oder die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person haben dem Versicherer den Wegfall einer Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit unverzüglich in Textform anzuzeigen.
D. Versicherbares Krankentagegeld	Bei Arbeitnehmern sind 80% des regelmäßigen Bruttoentgelts als Nettoeinkommen versicherbar. Als regelmäßiges Bruttoentgelt gilt das Entgelt, das zur Beurteilung des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V herangezogen werden könnte, zuzüglich der Beiträge zur Betrieblichen Altersvorsorge im Sinne des BetrAVG, jedoch mit Ausnahme von Einkünften aus Nebentätigkeiten. Bei Selbständigen und Freiberuflern sind 80% des Gewinns vor Steuern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz aus der angegebenen Tätigkeit als Nettoeinkommen versicherbar. Von dem versicherbaren Nettoeinkommen werden 1. bei Mitgliedern einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse deren Krankengeldanspruches gegen diese abgezogen 2. bei Versicherten einer privaten Krankenversicherung der Höchstsatz des Krankengeldanspruches in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (§ 47 SGB V) abgezogen.

Gültig in Verbindung mit den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung FlexMed (AVB Teil I), gültig ab 09.2017.

Gültig ab 09.2017

Wichtige Informationen

Was ist nicht in Ihrem Versicherungsschutz enthalten?

- Z.B.: Die Arbeitsunfähigkeitszeiten vor der ersten ärztlichen Behandlung können bei der Krankentagegeldzahlung nicht berücksichtigt werden.
- Z.B. für die Dauer ambulanter Kurmaßnahmen wird kein Krankentagegeld gezahlt.
- Sollte eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme erforderlich werden, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- Die Meldung über Ihre Arbeitsunfähigkeit muss uns spätestens am 49. Tag vorliegen. Ein Anruf (02 21 – 148 23009) oder Telefax (02 21 – 148 36280) genügt. Sie können die Meldung auch schriftlich an uns - AXA Krankenversicherung AG, BKKV-Leistungsteam, 50592 Köln – senden.
Eine verspätete Meldung kann zur Folge haben, dass Ihr Krankentagegeld erst ab dem Meldetag gezahlt wird.

Nachdem Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit gemeldet haben, erhalten Sie von uns einen Vordruck, auf dem Ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich zu bescheinigen ist. Dieses Formular muss durch Sie und Ihren behandelnden Arzt vollständig ausgefüllt und an uns zurückgegeben werden. Beachten Sie hierbei bitte unbedingt den angegebenen Termin. Sollten Sie einmal den Termin nicht einhalten können, rufen Sie uns bitte an.

- Das Krankentagegeld wird immer rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Maßgeblich ist also der Ausstellungstag der ärztlichen Bescheinigung. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie zusammen mit der Leistungsabrechnung den Vordruck zurück. Damit verfahren Sie wie beim ersten Mal. Sobald Sie wieder arbeitsfähig sind, senden Sie uns den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit der ärztlichen Schlussbescheinigung zu.
Ausnahme: Sollen Sie bereits während der Karenzzeit wieder arbeitsfähig sein, so reicht eine Information per Telefon oder Fax.
- **Nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber sollten Sie sich unverzüglich bei Ihrem Rentenversicherungsträger, z.B. der Deutschen Rentenversicherung, erkundigen, was Sie wegen der Rentenversicherungsbeiträge berücksichtigen müssen**